die Christen-Ermordung im Libanon, die Aussicht von Venedig, St. Petersburg, Nazareth. Wir können daher mit vollem Rechte den Besuch dieses Panoramas jedem Stande bestens empfehlen.

Tages-Neuigkeiten.

* Notariatsassistent Sigmund in Murrhardt ist zum Schultheißen und Rathsschreiber der unter besonderer Staatsaufsicht stehenden Gemeinde Neufürstenhütte gnädigst ernannt worden. St.-Anz.

Schorndorf, 18. Nov. Die auf der Höhe des Schurwaldes sich hinziehende, alte Kaiserstraße war in den lezten Tagen der Schauplaz eines schweren Verbrechens. Zwei in dem Orte Schlichten stationirte Forstschuzwächter giengen vorgestern Nacht zusammen auf die Streife in den Wald zwischen Schlichten und Oberberken; dort wurde der eine derselben am andern Morgen in einem Straßengraben liegend mit einer Schußwunde in der Seite todt gefunden. Da die beiden Läufe seines Gewehres noch geladen waren, und sein Begleiter, von dem man wußte, daß er mit dem Erschossenen nicht im besten Einvernehmen gestanden sei, im Laufe des Tages nicht nach Hause zurückkehrte, so entstand der Verdacht, daß dieser der Mörder sein könnte. Nachdem nun schon die gerichtliche Untersuchung eingeleitet war, fand man nach längerem Suchen im Walde den zweiten Forstwächter unweit der Stelle, wo der erste gefunden wurde, gleichfalls todt mit zerschmettertem Kopfe unter einer Buche liegend. In seinem Dienstbuch, das er bei sich trug, fanden sich zwei versiegelte Briefe, der eine an seine Frau, der andere an seine vorgesezte Dienstbehörde, in welchen er mit klaren Worten die Absicht ausgesprochen hatte, zuerst seinen Kameraden und dann sich selbst zu erschießen. Beide Getödtete hinterlassen Wittwen und Kinder.

Weilheim, 4. Nov. Leider bin ich schon wieder in der Lage, eine Reihe von Einbrüchen, Raubanfällen und Diebstählen berichten zu müssen. Vor ungefähr 14 Tagen wurde ein Schuhmacher von Seeshaupt auf der Straße nach Weilheim von einem Burschen ersucht, ihm sagen zu wollen, wie viel Uhr es sei. Als jener seine Sackuhr herauszog, um nach der Zeit zu sehen, sezte ihm dieser das Messer auf die Brust und forderte mit Gewalt Uhr und Geld. Der Schuster aber war schnell entschlossen, zog sein geladenes Terzerol, und hielt es dem Gauner entgegen, worauf dieser sich eiligst aus dem Staube machte. — In derselben Nacht ward auf der Post zu Weilheim ein Einbruch versucht, jedoch vereitelt; ebenso ein weiterer Einbruchsversuch bei einem Kaufmann. — Am 3. d. M. Nachts vor 10 Uhr, also zu einer Zeit, wo die Straßen Weilheims noch immer belebt sind, wurde in dem Laden eines Silberarbeiters eingebrochen und daraus Silber- und Goldwaaren im Werthe von mehr als 1000 fl. entwendet, welche Kostbarkeiten die Diebe auf dem Gottesacker der Vorstadt St. Pölten unter sich getheilt haben mögen, woselbst am andern Morgen noch einige Schmucksachen gefunden wurden. Daß bald in diesem, bald in jenem Kaufladen die Geldlade mit einem Spizbuben spaziren geht, ist fast an der Tagesordnung. — Ganz vortreffliche Geschäfte macht gegenwärtig der Büchsenmacher von Weilheim, welcher nicht genug Pistolen, Terzerolen und Revolver liefern kann; denn Niemand getraut sich mehr, selbst in der Stadt, unbewaffnet auszugehen.

† Seit einiger Zeit sind in Berlin vielfach falsche, aus einer Composition von Zink und Zinn oder Nickel bestehende Ein- und Zweithalerstücke vorgekommen, welche die Jahreszahlen 1784, 88, 96, 1844, 46 und 62 tragen, und die nicht allein von Privatleuten, sondern auch sogar von Steuerämtern angenommen worden sind. Von der Kriminalpolizei unter Leitung des Inspectors Borrmann angestellte Nachforschungen haben nach dreitägigen Bemühungen denn auch zu der Entdeckung des Anfertigers und der Verbreiter geführt, so daß deßwegen bis jezt sieben Personen verhaftet worden sind.

* Nachdem die Ratifikation des Friedensvertrags von Seite Dänemarks nun erfolgt ist, treten die preußischen Truppen in Schleswig und Jütland ihren Rückmarsch in die Heimath an und werden durch andere Truppentheile ersezt. — Auch die Oestreicher ziehen theilweise heimwärts, dießmal aber über Dresden und nicht über Breslau.

Berlin, 12. Nov. Heute hat der Austausch der Ratifikationen der neuen Zollvereinsverträge stattgefunden. Es werden demnächst die in Aussicht genommenen Verhandlungen mit Frankreich, mit Bremen und mit Oesterreich in Angriff genommen werden. Die Einleitungen dazu sind bereits getroffen. Gestern ist eine preußische Depesche in Betreff der Zolleinigungsfrage nach Wien abgegangen, welche sich über die Zolleinigungsangelegenheit den Wünschen Oestreichs entgegenkommend aussprechen soll.

London, 14. Nov. Ueber das Ende des Franz Müller werden noch folgende Einzelnheiten bekannt. Vor dem Gefängnißgebäude war ein Plaz mit Barrieren eingefriedigt, in dessen Mitte das Schaffot errichtet war. Festen Schrittes näherte sich Müller und ebenso bestieg er das Gerüste! Nachdem der Henker schon den Strick um den Hals geschlungen, wurde Müller von dem deutschen Prediger Dr. Cappel noch angeredet: „In wenigen Augenblicken stehen Sie vor Gott, ich frage Sie nochmals und zum Leztenmale, sind Sie schuldig oder unschuldig? Müller antwortete: „Ich bin unschuldig.“ Dr. Cappel: „Sie sind unschuldig?“ „Gott der Allmächtige weiß was ich gethan habe, erwiderte Müller. Dr. Cappel: „Gott der Allmächtige weiß, was Sie gethan haben; weiß er, daß Sie diese besondere That verübt haben?“ Worauf Müller antwortete: „Ja, ich habe es gethan;“ die Fallthüre fiel, und der Verurtheilte verschied ohne Todeskampf; die Unterredung war deutsch geführt worden. Der Geistliche sank in großer Bewegung und erschöpft in einen Stuhl; und nachdem er zu sich gekommen wiederholte er den Sheriffs und den vier Berichterstattern, welche zugegen waren, die Worte, wie er sie von dem Hingerichteten verstanden hatte. Nachdem der Leichnam die festgesezte Zeit gehangen hatte, wurde er abgenommen, um heute Abend innerhalb der Gefängnißräume beerdigt zu werden. Müller hinterließ ein Schriftstück, mit dessen Abfassung er seit mehreren Tagen beschäftigt war. Dasselbe ist den Sheriffs übergeben worden, welche es erst dem Rathe der Aldermen unterbreiten wollen, ehe es veröffentlicht wird. Die Menschenmasse, welche sich um die Barrieren herum angesammelt hatte, war, wie gewöhnlich bei derartigen Gelegenheiten, eine ungeheure, die Haltung derselben eine äußerst pöbelhafte.

Winnenden. Naturalienpreise vom 17. November 1864.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Dinkel . . .	4	1	3	57	3	51
„ Haber	3	12	3	7	3	3
1 Simri Gemischt . .	1	20	—	—	—	—
„ Gerste	1	—		—	—	—
„ Kernen C. .	—	—	5	15	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Roggen . . .	1	22	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen	1	36	—	—	1	20
„ Welschkorn .	1	20	1	12	1	4
„ Erbsen . . .	2	—	—	—	—	—

Gold-Cours.

Pr. Friedrichsd'or	9 fl. 55½—56½	kr.
Rand-Dukaten	5 fl. 32½—33½	kr.
20 Frankenstücke	9 fl. 25—26	kr.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kostenhader.

Abonnementspreis: vierteljährlich 38 kr., halbjährl. 1 fl. 15 kr., jährlich 2 fl. 30 kr.

Murrthal-Bote.

Erscheint: Montag, Mittwoch u. Freitag. Insertionsgebühr: Raum per Zeile 2 kr.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nr. 139 Mittwoch den 23. November **1864.**

Bekanntmachung.

Vom 1. Dezember d. J. an wird der **Murrthalbote** je am **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** erscheinen, auch an diesen Tagen ausgegeben werden und zwar so, daß sämmtliche Abonnenten des Bezirks am gleichen Tage noch in den Besiz des Blattes gelangen, was seither bei den in Oppenweiler, Sulzbach, Murrhardt und in den zu diesen Poststellen gehörenden Orten wohnenden nicht der Fall war.

Allen hiesigen Abonnenten wird das Blatt an genannten Tagen Vormittags ins Haus getragen und dürfen deßhalb auch von 1. Dezbr. an keine Blätter mehr in der Buchdruckerei selbst abgeholt werden.

Anzeigen und Bekanntmachungen, die in das je nächsterscheinende Blatt aufgenommen werden sollen, bittet man Tags zuvor spätestens Vormittags bis 11 Uhr der Redaktion zuzustellen.

Backnang den 22. Nov. 1864. Redaktion des Murrthalboten.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Backnang.

An die Gemeindebehörden.

Die Gemeindebehörden werden beauftragt, nachstehende Zusammenstellung der feuerpolizeilichen Vorschriften in den Gemeinden ungesäumt zu verkündigen und über die geschehene Verkündigung Eintrag im Publikations-Diarium oder Amts-Protokoll zu machen.

Zugleich ist den Polizei-Officianten, Orts-Feuerschauern, Nachtwächtern 2c. die strengste Wachsamkeit auf die Einhaltung dieser Vorschriften einzuschärfen.

Den 20. November 1864. Königl. Oberamt. Drescher.

Zusammenstellung der bestehenden Feuerpolizei-Vorschriften.

Aufbewahrung der Asche und Kohlen.

Aufbewahrung der Asche und Kohlen.

Die Asche muß in besondere mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Hafen geschüttet werden, bis die darin noch etwa vorhandene Gluth abgekühlt ist. Sodann aber ist sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse, (zu ebener Erde oder unterirdisch) keineswegs aber in den obern Theil des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten, bei Strafe von 15 fl.

Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

Die Asche- und Kohlen-Vorräthe der Gewerbsleute müssen ebenfalls in solchen feuersichern Lokalen aufbewahrt werden.

Jede anderweite Aufbewahrung der Asche und Kohlen, z. B. in Kübeln, auf dem bloßen Kücheboden, ist bei 15 fl. Strafe verboten.

Aufbewahrung anderer leicht brennbarer Stoffe.

Aufbewahrung feuerfangender Waaren.

Andere feuerfangende Waaren, als Branntwein, Oel, Speck, Salpeter, Karrensalbe, Hanf, Flachs 2c. sind nur in Kellern, Gewölben, oder andern Orten, wohin man nicht mit bloßem Licht kommt, Vorräthe von Terpentin, Steinöl, Theer, Weingeist, Kampher, Schwefel, Harz, Pech und andere dergleichen leicht entzündliche Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugs-Kanälen mit festschließenden eisernen oder mit Sturz beschlagenen Thüren und Deckeln versehen sind, und wer sich in ein solches Gewölbe begibt, darf sich nur einer mit Draht überstrickten wohlverwahrten Laterne bedienen. Auch dürfen die Verrichtungen in diesen Gewölben niemals jungen unerfahrenen Leuten anvertraut werden.

Beschaffenheit der Laternen.

Verbot der Aufschichtung von Holz und Stroh um die Kamine, in den Küchen und Oefen.

Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, sowie die oberen Böden nahe an den Kaminen sind nicht mit leicht entzündbaren Gegenständen zu belegen, vielweniger sind Holz und Stroh in Röhren und Küchen aufzubewahren, und nur für kleinere Quantitäten Holz zum täglichen Gebrauch dürfen Holzbehälter in den Küchen, aber nicht zu nahe an dem Feuerheerd angelegt werden.

Scheuern, Remisen, Schuppen u. dgl. Gebäude, welche zur Aufbewahrung von Stroh, Reisach und anderer leicht entzündbarer Gegenstände dienen, sind so einzurichten und zu schließen, daß nicht Jedermann den willkührlichen Zutritt zu denselben hat.

Gegenstände der obgenannten Art, welche außerhalb der Gebäude aufbewahrt werden,

sind von den Gebäuden so weit zu entfernen, daß durch ihre Entzündung für Gebäude keine Gefahr entsteht; dieß gilt insbesondere von Strohhäufen, welche wegen Mangels an Raum innerhalb der Ortschaften ins Freie gestellt werden.

Aufbewahrung von Schießpulver.

Krämer dürfen bei 22 fl. 30 kr. Strafe nie mehr als 10 Pfd. Schießpulver in ihren Häusern und nur oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

Aufbewahrung von Kalk.

Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

Dörren und Lüften des Heues und Oehmds.

Heu und Oehmd sollen zu Verhütung der Entzündung wohl gedörrt eingeheimst, vor Reibung mit Eisen verwahrt und bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden, was besonders in nassen Jahrgängen unerläßlich ist.

Vorsichtiges Benehmen mit Feuer und Licht.

Reib- und Streich-Feuerzeuge.

Wer sich der Reib- oder Streich-Feuerzeuge bedient, hat seinen Vorrath stets in feuersichern Gefässen, oder auf sonstige gegen Feuersgefahr vollkommen schüzende Weise, und an Orten, die Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren, beim Gebrauche aber jede Verschleuderung des Zündstoffes (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig zu vermeiden. Dabei versteht es sich von selbst, daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Spähne ꝛc. befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofstätten ꝛc. bewohnter Orte, solche Reibzündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.

Den Kaufleuten und Krämern ist ausdrücklich untersagt, an Kinder unter 14 Jahren Reibzündhölzer abzugeben.

Verbot des Gebrauchs von bloßem Licht und Rauchen in den Ställen ꝛc.

Ferner soll bei Strafe von 10 fl. Niemand mit brennendem Kien, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheunen, Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh, Spähnen, auf der Gasse oder andern Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

Gebrauch von Laternen.

Anbringung, Anzünden und Auslöschen der Laternen.

Das Anzünden und Auslöschen der Lichter in den Stall-Laternen darf in den Ställen nicht geschehen, und es sind deßhalb im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen nicht zu dulden. Die Stall-Laternen sind entweder in steinernen Mauer-Vertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende, feuersichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen. Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlierte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Beschaffenheit der Herbergs Stallaternen.

Die Laternen zum Gebrauch in Herbergs-Stallungen müßen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben, und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hut von Sturzblech versehen und mit unmangelhaften Gläsern, die von außen durch Eisendraht-Geflechte geschüzt sind, verschlossen sein.

Vorsicht bei Beleuchtung der Hanf- u. Wergreiben.

Die Inhaber von Hanf- und Werg-Reiben haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

Verbot des Gebrauchs v. Spähnen statt Lichtern und der Schnapp- und Blöcklens-Leuchter

Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sogenannten Schnapp- oder Blöcklensleuchter sind bei Strafe von 3 fl. 15 kr. verboten.

Vorschriften für die Holzhandwerksleute.

Diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Spähne machen, haben bei Stellung des Lichts, Wegräumung der Spähne, Wärmung des Leims und dergleichen Verrichtungen mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenen Ring bedienen.

Fackeln.

In den Keltern sind zur Herbst-Zeit keine Fackeln, sondern wohlverwahrte Laternen zu gebrauchen.

Dreschen, Strohschneiden Flachs- u. Hanf-Reffen.

Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachs- und Hanfreffen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens nach angezogener Frühglocke ist das Dreschen bei einer nach dem Obigen vorschriftsmäßig beschaffenen, an das Scheurenthor befestigten Laterne gestattet.

Schweinebrennen.

Das Schweine-Brennen hintern den Häusern und in den Höfen oder an sonst gefährlichen Orten ist bei Strafe von 10 fl. verboten; ebenso das Schmalz-Aussieden Morgens vor der Früh- und Abends nach der Abend-Glocke.

Schmalz-Aussieden.

Holz-, Flachs- und Hanf-Dörren.

Bei gleicher Strafe ist das Flachs- und Hanf-Dörren in den Backöfen und das Dörren des Holzes in den Oefen und Ofenlöchern verboten.

Wagenschmierkochen und Fässerbrennen.

Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Ortes geschehen.

Fackeln.

Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

Schießen u. Abbrennen von Feuerwerk.

Das Schießen aus Feuergewehren und das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt, innerhalb der Orte und in deren unmittelbarer Nähe, auf Staats- und Vizinalstraßen und in ihrer unmittelbaren Nähe und an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes.

Verfehlungen hiegegen werden bestraft mit Geldbuße bis zu 15 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Tagen und bei Rückfällen zugleich mit Konfiskation des gebrauchten Feuergewehres.

Obliegenheiten der Gastwirthe.

Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

Waschen in Küchen.

Das Waschen in den gewöhnlichen Küchen ist nur in so ferne zäläßig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen oder in schlechten Privatwaschküchen bei 10 fl. Strafe verboten.

Reinigen der Oefen.

Die Oefen sollen überall zum wenigsten 3mal, in Waldgegenden, wo die Feuerung stark ist, 4mal, bei Bäckern, Mezgern, Wirthen und andern stark feuernden Personen alle 6 bis 8 Wochen gereinigt werden und ebenso die Rohr- und Cirkulier-Oefen bei strenger Kälte und stärkerem Feuern alle 14 Tage, bei gelinder Witterung alle 4 Wochen.

Erhaltung der Häuser in gutem Zustand.

Jeder Hausbesizer hat sein Haus in gutem, feuerfestem Zustand zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuersgefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besizer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungs-Kasse verlustig.

Verlust der Brand-Entschädigung.

Feuerverwahrlosung.

Anzeigepflicht bei Ausbruch eines Feuers.

Folgen der Verheimlichung eines Brandes.

Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brand-Unglücks ertheilten Vorschriften vernachläßigt, oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch des Feuers und Lichtes versäumt, und durch solche Fahrläßigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, deßgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

Oberamt Backnang.

An die Orts-Vorsteher.

Aufforderung, betreffend die strengere Handhabung der gesezlichen Bestimmungen über Bestrafung der Thierquälerei.

Das Oberamt hat wahrgenommen, daß die gesezlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Thierquälerei von den Ortspolizei-Behörden und Officianten vielfach auf eine höchst läßige Weise gehandhabt werden und daß dem Aergerniß, welches durch solche Handlungen gegeben wird, nicht gebührend entgegengetreten wird.

Besonders ist die Rohheit zu rügen, die bei dem Transport von Schlachtvieh, namentlich von Kälbern und Schweinen an den Tag gelegt wird, wo oft eine größere Anzahl solcher Thiere auf einen Wagen ohne gehörige Stroh-Unterlage mit gefesselten Beinen und herabhängenden Köpfen stundenweit geführt wird. So lange besonders-construirte Transportwagen, auf welchen die Schlacht-Thiere ungebunden befördert werden, nicht allgemein eingeführt sind, ist jedenfalls darauf zu dringen, daß die Thiere auf ein genügendes Strohlager gelegt und bei der Feßlung des Thieres schmerzhafte Krümmung des Leibes und das Herabhängen einzelner Körpertheile, sowie das Aufeinanderschichten mehrerer Thiere unter allen Umständen vermieden werde.

Min.-Verf. v. 2. Oktbr. 1845. (Reg.-Bl. S. 397.)

Sodann ist gegen das häufig vorkommende Stehenlassen von angespannten Pferden vor Wirthshäusern, namentlich zur Winterszeit und bei schlechter Witterung, endlich aber auch gegen die Mißhandlung von Zugvieh durch das Führen zu großer Lasten mit ungenügender Bespannung oder auf steilen und schlechten Wegen einzuschreiten und sind in solchen Fällen die Fuhrleute polizeilich anzuhalten, entweder Vorspannthiere zu nehmen oder einen Theil ihrer Ladung abzuladen.

Im Uebrigen werden die Ortsvorsteher auf den Art. 55 des Pol.-Strafgesezes, wornach Jeder der durch rohe Mißhandlung von Thieren Aergerniß giebt, mit Geldbuße bis zu 15 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen bestraft werden kann, hingewiesen und zugleich beauftragt, den Polizeidienern in dieser Beziehung größere Aufmerksamkeit und Strenge mit dem Bemerken einzuschärfen, daß Polizei-Officianten, welche sich durch die Entdeckung und Anzeige derartiger Vergehen hervorthun, von Seiten des Thierschuz-Vereins ansehnliche Prämien in Aussicht gestellt worden seien.

Zugleich aber ergeht auch an das Publikum die Aufforderung, die Polizeibehörden in diesem Zweige ihrer Thätigkeit zu unterstützen und darauf hinzuwirken, daß Fälle solcher Rohheiten gegen Thiere der Behörde sofort zur Anzeige gebracht werden, wobei dem Angeber die Verschweigung seines Namens in so lange zugesichert wird, als nicht die Benennung des Angebers von dem Bezüchtigten selbst zum Zwecke seiner Vertheidigung verlangt werden kann.

Den 21. November 1864.

K. Oberamt.
Drescher.

An die Gemeindebehörden.

In dem Haupt-Finanz-Etat 1864/67 sind, wie in früheren Jahren, Geldmittel zur Förderung größerer landwirthschaftlicher Verbesserungen, namentlich zweckmäßiger Ent- und Bewässerungs-Anlagen, Felderdrainirungen, Bachregulirungen, Feldweganlagen, Feldereintheilungen und Zusammenlegungen bestimmt worden.

Für die Verwilligung von Beiträgen aus diesem Fonds sind folgende Grundsäze aufgestellt:

1) Die Beiträge werden nur zu bedeutenderen, nach einem zweckmäßigen Plan eingeleiteten und hiedurch der betreffenden Gegend zur Nachahmung und zum Muster dienenden Unternehmungen geleistet werden. Als solche werden namentlich angesehen:
   a) Die Anlage von Kunstwiesen, sowohl nach den Regeln des Rücken- als des Hangbaus;
   b) die kunstgerechte Trockenlegung und die hiedurch möglich gemachte nachhaltige öconomische Benutzung versumpfter oder doch allzu feuchter Grundstücke, insbesondere auch mittelst Anwendung unterirdischer Röhrenzüge (Drainage);
   c) die mit Bewässerung und Entwässerung in naher Verbindung stehende zweckmäßige Leitung und Regulirung von Bach- und kleineren Flußbeten, wodurch nicht nur den unter a und b genannten Verbesserungen vorgearbeitet, sondern auch Land für die Cultur gewonnen und nebenbei die Anpflanzung passender Holzarten und somit der in manchen Gegenden dringend gebotenen Vermehrung des Bremmaterials wesentlich Vorschub geleistet wird;

d) die Regulirung von Allmanden nach zweckmäßigen Nutzungsplanen, welche theils eine rationelle Weganlage und Zusammenlegung anstreben, theils die Art und Weise feststellen, wie die Bestandtheile der Allmanden zur landwirthschaftlichen Cultur, zur Waide, zum Aufforsten u. s. w. zu benützen sind.

2) Die Größe der einzelnen Unterstützungen wird nach den Opfern, welche die Durchführung solcher Verbesserungen erfordert, bemessen und mit besonderer Würdigung der Ausdehnung, Schwierigkeit, Zweckmäßigkeit, und der Verdienstlichkeit des betreffenden Unternehmens im Ganzen festgestellt werden.

In der Regel erstrecken sich übrigens die Beiträge höchstens auf die Kosten der Voruntersuchung und Planentwerfung, sowie auf die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung des betreffenden Unternehmens; auch beschränken sie sich, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme bedingen, auf die ersten dießfälligen Verbesserungen, welche in einem Bezirke zur Ausführung kommen.

3) Behufs Berathung der Gemeinden und betheiligten Güterbesitzer über zweckmäßige Feldweganlagen und Gewänderegulirungen wird die Centralstelle auch künftig auf Ansuchen ihre Techniker an Ort und Stelle senden; einen weiteren Beitrag aus ihren Fonds kann sie aber, sofern es sich um die Ausführung solcher Anlagen nach dem Feldwegregulirungsgesetz vom 26. März 1862 handelt, für die Regel nicht in Aussicht stellen und ist eine Ausnahme hievon nur dann zuläßig, wenn für die Behandlung solcher Unternehmungen außerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes besondere Gründe sprechen und namentlich die gedachte Behandlungsweise des Unternehmens mit Zustimmung aller Betheiligten erfolgt. Betreffend

4) Die Beförderung der Zusammenlegung von Gütern mittelst Staatsbeiträgen, so gilt hiebei das zu Punkt 3. Gesagte, wenn und soweit es sich um Zusammenlegungen handelt, die mit neuen Feldweganlagen nach dem Gesetz von 1862 in Verbindung stehen. Für Güterzusammenlegungen jedoch, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes von 1862 keine Anwendung finden, die vielmehr mit Zustimmung aller Betheiligten außerhalb jenes Gesetzes in's Werk gesetzt werden, ist die Centralstelle in der Lage auch weitere Staatsbeiträge nach Punkt 2. in Aussicht stellen zu können.

5) Die Gesuche um Unterstützungen sind unter Beischluß genauer, von öffentlich anerkannten Sachverständigen verfaßten oder geprüften Pläne und Kosten-Ueberschläge und mit Gutachten des zuständigen landwirthschaftlichen Vereins an die Centralstelle einzusenden.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt, sobald das Unternehmen zu Ende gebracht ist und die Centralstelle sich von der gelungenen Ausführung Ueberzeugung verschafft haben wird.

Je mehr der neuerdings so gesteigerte Bodenwerth und je mehr die ganze Zeitrichtung zum Fortschritt drängt, desto gebieterischer tritt die Nothwendigkeit genannter Verbesserungen in den Vordergrund und dürfen sie in keinem Fall da fehlen, wo in rationeller Weise der erreichbare höchste Ertrag der Grundstücke nicht nur für die nächstliegende Zeit, sondern auch für die weitere Zukunft angestrebt werden will.

Mögen daher die Gemeinde-Behörden im wohlverstandenen Interesse ihrer Gemeinden mit allem Nachdruck dafür wirken. Zu sachkundiger Berathung und Belehrung über solche Unternehmungen wird das Oberamt und der landwirthschaftliche Verein durch Berufung von Technikern 2c. und auf jede andere Weise stets nach Thunlichkeit die Hand bieten.

Backnang, den 22. November 1864.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Amtliche- und Privat-Anzeigen.

22 Backnang.

Raub-Anzeige.

Margarethe Riedel von hier, wohnhaft in Rohrbronn, Oberamts Schorndorf, hat angezeigt, es sei ihr am 18. November Vormittags nach 10 Uhr auf dem Wege zwischen Maubach und dem Stiftsgrundhof im Walde von einem Unbekannten ein Theil ihrer Baarschaft im Betrag von 15 bis 18 kr., die sie in einem Beutelchen bei sich getragen, unter Drohungen abgenommen worden. Das Beutelchen wurde an Ort und Stelle aufgefunden.

Sie beschreibt den Thäter als einen Burschen von 25 bis 26 Jahren, von untersetzter Statur, rothem Gesicht, ohne Bart, blonden Haaren.

Bekleidet sei er gewesen mit einem blauen Ueberhemd, braunem Rock, brauner Weste mit gelben Glasknöpfen, dunkeln Hosen, schwarzem Halstuch und einem braunen Filzhut. Er habe die Sprache der Leute aus der Umgegend gesprochen, und sei ihr wie ein Schäfer oder Mezger vorgekommen.

Es ergeht nun an Jedermann, namentlich aber an die benachbarten Ortsbehörden die Aufforderung, Alles, was zur Ermittlung des Thäters dienen kann, unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Den 18. November 1864.

K. Oberamtsgericht.
Schönhardt, Ass.

Backnang.

Frisch angekommenes Ulmer Bier vom goldenen Ochsen, in vorzüglicher Qualität die Maas zu 10 kr. empfiehlt bestens J. Hering z. Löwen.

12 Spiegelberg.

3 Eimer reingehaltenen 1863ger **Wein**, stark Schiller, verkauft

Gemmingen z. Hirsch.

12 Großaspach.

Unterzeichneter hat vorräthige **Angersen-Mühlen** und **Brabanter-Pflüge** um billigen Preis zu verkaufen.

Schmidmeister Goganzer.

12 Backnang.

Geld-Offert.

Der Unterzeichnete hat gegen gesezliche Sicherheit und niederen Zinsfuß sogleich **75 fl.** Pfleggeld auszuleihen. Gottf. Dav. Winter.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kostenbader.

Abonnementspreis: vierteljährlich 38 kr., halbjährl. 1 fl. 15 kr., jährlich 2 fl. 30 kr.

Murrthal-Bote.

Erscheint: Montag, Mittwoch u. Freitag. Insertionsgebühr: Raum per Zeile 2 kr.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nr. 140 Freitag den 25. November 1864.

Bekanntmachung.

Vom 1. Dezember d. J. an wird der **Murrthalbote** je am **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** erscheinen, auch an diesen Tagen ausgegeben werden und zwar so, daß sämmtliche Abonnenten des Bezirks am gleichen Tage noch in den Besiz des Blattes gelangen, was seither bei den in Oppenweiler, Sulzbach, Murrhardt und in den zu diesen Poststellen gehörenden Orten wohnenden nicht der Fall war.

Allen hiesigen Abonnenten wird das Blatt an genannten Tagen Vormittags ins Haus getragen und dürfen deßhalb auch von 1. Dezbr. an keine Blätter mehr in der Buchdruckerei selbst abgeholt werden.

Anzeigen und Bekanntmachungen, die in das je nächsterscheinende Blatt aufgenommen werden sollen, bittet man Tags zuvor spätestens Vormittags bis 11 Uhr der Redaktion zuzustellen.

Backnang den 22. Nov. 1864.

Redaktion des Murrthalboten.

Amtliche- und Privat-Anzeigen.

Backnang.

Verkauf eines Nußbaumes.

Am nächsten Montag den 28. November Nachmittags 1 Uhr wird auf dem Eschelhof 1 starker Nußbaum von circa 50 C. auf dem Stamm verkauft, wozu sich die Liebhaber bei der Pächter-Wohnung in Eschelhof einfinden wollen.

Den 23. November 1864.

K. Kameralamt.

13 Gschwend.

Dezember-Markt.

Am Donnerstag den 8. Dezember 1864 wird allhier ein Vieh-, Krämer-, Flachs- und Tuchmarkt abgehalten, zu dessen zahlreichem Besuch hiemit eingeladen wird.

Den 22. November 1864.

Schultheißenamt.

Fürstenhof.
Gemeinde Großaspach.

Schafwaide-Verpachtung.

Die Winter- und Sommerschafwaide auf hiesiger, nahezu 300 Morgen großer Markung wird wieder auf 3 Jahre von Ambrosius 1865—68 verpachtet.

Dieselbe ernährt circa 600 Stück, insoferne der hiesigen Gemeinde das ganze Jahr hindurch auf den Markungen der umliegenden Orte ein Uebertriebs-Recht zusteht.

Der Beständer erhält das Schafhaus mit Wohnung und die dabei befindliche Wiese.

Die Verpachtung findet am
Montag am 5. Dezember d. Js.
Vormittags 9 Uhr
auf dem Großaspacher Rathhaus statt, wozu Liebhaber, unbekannte mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, sich einfinden wollen.

Den 22. November 1864.

Anwalt Trefz.
Vdt. Schultheißen-Amt Großaspach.
Reiser.

Backnang.

Für die Abgebrannten in Isny sind bis jetzt folgende Beiträge eingegangen:

Von Frau Registrator Günzler hier	2 fl. 42 kr.
Herrn Oberamts-Arzt Dr. Kürner hier	1 fl. 45 kr.
Herrn Oberamtspfleger Teichmann hier	1 fl. 45 kr.
Herrn Friedrich Winter hier 8 Ellen Hosenzeug und 1 Pr. Winterschuhe.	
Schultheißenamt Ebersberg, Haus-Collecte	3 fl. 12 kr.
K. Pfarramt Lippoldsweiler: Kirchen-Collecte von Lippoldsweiler	10 fl. 12 kr.
Kirchen-Collecte von Sechselberg	5 fl. 17 kr.
Gemeindepflege Strümpfelbach	7 fl.
Gesammt-Gemeindepflege Reichenberg	25 fl.
K. gemeinsch. Amt Allmersbach, Haus-Collecte	16 fl. 51 kr.
K. Pfarramt Rietenau, Haus-Collecte	13 fl. 34 kr.
K. Stadtpfarramt Backnang, Kirchen-Opfer	40 fl. 37½ kr.
Gemeindepflege Oppenweiler	10 fl.
Schultheißenamt Unterweissach, Haus-Collecte	52 fl. 7½ kr.
Joseph Stephanek, Hafner vor hier	18 kr.
Schultheißenamt Bruch, Haus-Collecte	6 fl. 27 kr.
Herrn Kaufmann Feucht hier	1 fl. 10 kr.
Gemeindepflege Großaspach	35 fl.
Zus. —	232 fl. 58 kr.

Indem wir hiefür allen, welche dazu beigetragen haben, herzlich danken, bitten wir um weitere Zusendung der noch ausstehenden Gaben.

Den 22. November 1864.

Oberamtmann Drescher. Dekan Moser.

Backnang.

Ein gutes **Kinderbettlädle** ist zu verkaufen bei Rothgerber Majer.

22 **Knecht-Gesuch.**

Ein ordentlicher Knecht findet auf Weihnachten eine Stelle. Wo, sagt die Redaktion.